

1. Juli 2023

Sicherheits- und Betriebsordnung für die Nutzung der

Kompostanlage

des SIGRE

am Standort « Muertendall »

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 4, Punkt 4.1. der ministeriellen Genehmigung 1/20/0080

Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Geltungsbereich der Verordnung
3. Bedingungen für die Annahme von Abfällen und die Abholung von Kompost
4. Weisungsrecht des Personals
5. Öffnungszeiten
6. Übertragung von Eigentum
7. Taxen
8. Kompostanalysen
9. Haftung
10. Inkrafttreten

1. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das interkommunale Syndikat für die Bewirtschaftung von Haushaltsabfällen, Sperrmüll und haushaltsähnlichen Abfällen aus den Gemeinden der Kantone Grevenmacher, Remich und Echternach, abgekürzt SIGRE, betreibt eine Kompostanlage am Standort "Muertendall".
- (2) Die Annahme von Abfällen erfolgt in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zur Abfallbehandlung.
- (3) Das Rauchen ist auf dem gesamten Gelände strengstens untersagt.
- (4) Das Tragen einer hochsichtbaren Sicherheitsweste oder hochsichtbarer Arbeitskleidung ist Pflicht.
- (5) Da sich die Kompostanlage auf dem Gelände der Deponie "Muertendall" befindet, sind alle dort geltenden Sicherheitsvorschriften anwendbar und zu beachten.
- (6) Kinder unter 16 Jahren dürfen die Kompostanlage nur in Begleitung und unter Aufsicht einer verantwortlichen erwachsenen Person betreten.
- (7) Die Vorschriften zur Handhabung und Entsorgung von Abfällen, einschließlich der Sicherheitshinweise, sind im Betriebshandbuch festgehalten. Dieses Handbuch wird regelmäßig aktualisiert.

2. Geltungsbereich der Verordnung

- (1) Diese Verordnung gilt für die Kompostanlage sowie für die Zufahrtswege und Flächen, die Waage im Eingangsbereich sowie für die Kompostverladerampe und die Lagerhallen.
- (2) Diese Verordnung gilt für alle Personen, die die Kompostanlage frequentieren. Mit dem Betreten/Befahren der Anlage verpflichtet sich der Nutzer, diese Bestimmungen einzuhalten.

3. Bedingungen für die Annahme von Abfällen und die Abholung von Kompost

- (1) Der Zugang zur Kompostanlage ist gewerblichen oder privaten Besitzern vorbehalten, die dort ihre biologisch abbaubaren Abfälle abliefern wollen und/oder Kompost kaufen möchten.
- (2) Der Durchmesser der angelieferten Äste darf 20 cm nicht überschreiten.
- (3) Jeder Anlieferer muss sich an der Waage registrieren lassen. Dasselbe gilt für Kunden die Kompost kaufen möchten, respektive für die Firmen, die vom SIGRE mit der Abfuhr vom Siebüberlauf beauftragt wurden. Alle Informationen betreffend den eingehenden und ausgehenden Mengen am Standort werden im Wägeprogramm des SIGRE gespeichert.
- (4) Die Zufahrt mit einem Fahrzeug zur Kompostanlage ist nur auf den dafür vorgesehenen Wegen zulässig. Der Verkehr innerhalb der Anlage erfolgt nach den Vorgaben der Hinweisschilder und ggf. Fahrbahnmarkierung sowie durch Handzeichen des Personals. Die allgemeinen Regeln der Straßenverkehrsordnung sind zu beachten. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.

- (5) Die Anlieferer sind verpflichtet, nach den Anweisungen des Personals den Abfall an den ausgewiesenen Abladestellen selbst abzuladen bzw. in die dafür vorgesehenen Container zu entladen. Die Hinweisschilder sind zu beachten.
 - (6) Verschmutzungen die beim Entladen in die Container entstehen, sind vom Verursacher sofort zu beseitigen. Das Personal ist über entstandene Verschmutzungen, die nicht sofort beseitigt werden können, zu informieren. Alle Kosten, die durch eine eventuelle Reinigung der Flächen entstehen, sind vom Verursacher zu tragen.
 - (7) Das Entladen von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen und das Entladen von Abfällen in nicht dafür vorgesehene Container ist strengstens untersagt. Alle Kosten, die durch Nachsortieren, höheren Entsorgungsaufwand etc. entstehen, sind vom Verursacher zu tragen. Es gelten hierfür die Tarife des SIGRE.
 - (8) Den Nutzern ist es nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände, die auf der Kompostanlage gelagert wurden, zu entfernen oder mitzunehmen.
 - (9) Das Ablagern von Gegenständen und Abfällen aller Art außerhalb der Kompostanlage am Standort "Muertendall" ist strengstens untersagt. Alle Kosten, die durch das Entfernen und Entsorgung solcher Abfälle entstehen, sind von demjenigen zu tragen, der dafür verantwortlich ist.
 - (10) Nicht konforme/zweifelhafte Abfälle: Wenn nicht konforme oder zweifelhafte Abfälle angeliefert werden, müssen diese auf dem speziell dafür vorgesehenen Platz auf dem Gelände gelagert werden. Gegebenenfalls gelten für ihre Entsorgung die SIGRE-Tarife für hausmüllähnliche Abfälle.
 - (11) Werden ausdrücklich nicht angenommen:
 - organische Abfälle aus Küchen und Kantinen, Essensreste
 - andere Abfälle, die für den Kompostierungsprozess nicht geeignet sind
- Einzelheiten zu Menge und Art des angenommenen Abfalls sind in Anhang I der Verordnung aufgeführt.
- (12) Der Kompost wird lose oder in 30-Liter-Pfandsäcken verkauft.
Das Laden von losem Kompost wird vom Personal durchgeführt, das vom SIGRE dazu beauftragt wurde.
Dieselben Bestimmungen gelten für das Verladen des beim Kompostierungsprozess anfallenden Siebüberlaufs.
 - (13) Die Nutzer der Kompostanlage sind verpflichtet, ihre Anwesenheit auf die Zeit zu beschränken, die sie zum Abladen ihrer Abfälle bzw. zum Beladen des Komposts benötigen.
 - (14) Nutzer, die sich nicht an diese Bestimmungen halten, kann der Zutritt zur Kompostanlage verweigert werden.

4. Weisungsrecht des Personals

- (1) Das Personal des SIGRE sowie das vom SIGRE beauftragte Personal, das für den Betrieb der Kompostanlage verantwortlich ist, sind berechtigt, den Nutzern die erforderlichen Weisungen zu erteilen.
- (2) Die Nutzer sind verpflichtet, diese Anweisungen zu befolgen. Die Nichtbefolgung der Anweisungen kann zur Folge haben, dass der Zutritt zur Kompostanlage verweigert wird.

5. Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kompostanlage werden vom Bureau des SIGRE festgelegt und werden anschließend veröffentlicht, insbesondere auf der Informationstafel im Eingangsbereich der Anlage sowie auf der Internetseite: www.sigre.lu

6. Übertragung von Eigentum

- (1) Die Abfälle gehen durch die Abgabe an der Kompostanlage in den Eigentum des SIGRE über. Nicht zulässige oder nicht konforme Abfälle sind von dieser Eigentumsübertragung ausgeschlossen, auch wenn sie die Eingangskontrolle passiert haben und bereits abgeladen wurden. Gegebenenfalls müssen sie vom Anlieferer zurückgenommen werden, der sie einer geeigneten Verwertung oder Beseitigung zuführen muss.
- (2) Abfälle, die Fremdstoffe enthalten oder nicht den Qualitätsstandards entsprechen, können vom Personal, das die Sichtkontrolle durchführt, zurückgewiesen werden. Gegebenenfalls wird der Abfall vom SIGRE entsorgt. In diesem Fall wird der Tarif für hausmüllähnlicher Abfall angewendet und dem Abfallbesitzer in Rechnung gestellt.
- (3) Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

7. Taxen

- (1) Die für die Kompostanlage geltenden Tarife werden jährlich vom Comité des SIGRE festgelegt.
- (2) Die Zahlung erfolgt per Kreditkarte, Payconic, Barzahlung oder per Rechnung.
- (3) Privatpersonen sind nicht berechtigt Rechnungsempfänger zu werden.

8. Kompostanalysen

- (1) Die Qualität des Komposts wird regelmäßig und gemäß den in Anhang I und II der Betriebsgenehmigung festgelegten Kriterien analysiert.
- (2) Der Kompost ist ein Qualitätskompost, der dem RAL Gütezeichen Kompost entspricht.
- (3) Die aktuellsten Analysewerte werden auf der Internetseite www.sigre.lu veröffentlicht.

9. Haftung

- (1) Das Betreten und Befahren des Geländes der Kompostanlage erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Das SIGRE haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Personals erstanden ist.
- (3) Der Nutzer haftet gegenüber dem SIGRE und Dritten für alle Schäden, die aus einer unsachgemäßen Benutzung der Anlagen entstehen, insbesondere für Schäden, die durch eine unzulässige Anlieferung von Abfällen verursacht werden. Das SIGRE kann unter keinen Umständen dafür haftbar gemacht werden.

10. Inkrafttreten

Diese Verordnung über die Benutzung der Kompostanlage tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Anhang I:

Nur Abfälle, die den Annahmekriterien entsprechen, dürfen an der Kompostanlage abgegeben werden.

Für die Lieferung größerer Mengen (> 1000 Tonnen pro Jahr) ist vorab eine Vereinbarung zwischen dem Comité des SIGRE und dem Abfallerzeuger/-besitzer zu unterzeichnen.

Abholung von Kompost: Es werden keine Reservierung von Kompost vorgenommen. Für größere Mengen (>15 Tonnen pro Jahr) muss ein Kundenkonto zwischen dem SIGRE und dem Endverbraucher des Komposts unterzeichnet werden. Je nach Verfügbarkeit des Lagers ist SIGRE berechtigt die Mengen des mitzunehmenden Komposts zeitweise zu begrenzen.

Angenommene Abfälle

- Kompostierbare Abfälle (EAK 20 02 01) :
 - verwelkte Blumen
 - Rasenschnitt
 - Blätter
 - Hecken- und Strauchschnitt
 - Gehölze
 - Baumstümpfe/Wurzeln

Nicht angenommene Abfälle

- Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle (lose oder in Säcken)
- Organische Küchen- und Kantinenabfälle
- Behandeltes Holz
- Biologisch abbaubare Kunststoffe, kompostierbare Kunststoffe, biobasierte Kunststoffe, oxo-abbaubare Kunststoffe sowie alle anderen Kunststofffraktionen
- Jeglicher anderer Abfall, der für den Kompostierungsprozess nicht geeignet ist

Vom Bureau des SIGRE in seiner Sitzung vom 19. Juni 2023 genehmigte_Version (Maßgebend ist die französische Fassung)